

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
29.05.2019

8.01.00 Nr. 7
Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen
Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik
(Lehrämter)

Sechster Beschluss zur Änderung der „Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften– am 30.01.2019 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die „Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19.04.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird der Punkt „II. 2. Musikpraxis“ wie folgt neu gefasst:

„2. Musikpraxis

Zur Prüfung im Hauptfach zugelassen sind Gesang und alle im derzeitigen Musikleben üblichen Instrumente, deren Unterricht angeboten werden kann

a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Bewerberinnen und Bewerber spielen auf dem Instrument vor, das sie im Studium als Hauptinstrument belegen. Für das L1- Studium (Grundschule) kann auf einem Melodieinstrument vorgespielt werden, die Ausbildung erfolgt jedoch auf einem Harmonieinstrument. Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und spielerische Kompetenz des/der Bewerbers/Bewerberin dokumentieren sollen.

Vorzutragen sind:

- 2 Stücke aus unterschiedlichen Bereichen der populären Musik oder
- Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik oder
- je ein Stück aus populärer und westlicher Kunstmusik. Die beiden Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein. Eines der beiden Stücke darf improvisiert sein.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)	29.05.2019	8.01.00 Nr. 7
--	------------	---------------

Für das Hauptfach Schlagzeug sollen zwei aus folgenden drei Instrumenten-Optionen vorgetragen werden:

1. Snaredrum: ein Rudiment-Solo oder eine klassische Etüde
2. Drumset: Ein Stück eigener Wahl aus dem Bereich populärer Musik (Jazz, Pop, Rock, Funk, HipHop, Metal, Latin ...). Als Vortragsmodell kann gewählt werden: Spiel zu einem Playalong, Drum-Solo, Demonstration vier stilistisch unterschiedlicher Grooves
3. Mallets (Marimba/Xylophon/Vibraphon): ein Vortragsstück eigener Wahl sowie verschiedenen Durtonleitern auf- und absteigend.

Eines der beiden Vortragsstücke kann improvisiert sein.

Für das Hauptfach Blockflöte ist das Spiel auf zwei Instrumenten in verschiedenen Lagen (z. B. Sopran- und Altblockflöte) verpflichtend.

b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und stimmliche Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen. Eines der beiden Stücke ist auswendig vorzutragen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- 2 Stücke aus unterschiedlichen Bereichen der populären Musik (Rock, Pop, Jazz, Musical ...) oder
- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik oder
- je ein Stück aus populärer und westlicher Kunstmusik.

Die beiden Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein.

Zusätzlich zu den begleiteten Stücken sind ein unbegleitetes/r sowie ein selbst begleitetes/r Lied/Song vorzutragen und sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein.

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfach Instrument

Die Stimmeignungsprüfung ist für alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfach Instrument Pflicht. Vorzutragen sind ein unbegleitetes/r sowie ein selbst begleitetes/r Lied/Song. Außerdem sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein.

d) Instrumentalspielprüfung für alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfach Gesang

Die Instrumentalspielprüfung auf einem Harmonieinstrument ist für alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfach Gesang Pflicht.

Vorzuspielen sind

- 2 Stücke aus unterschiedlichen Bereichen der populären Musik oder
- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik oder
- je ein Stück aus populärer und westlicher Kunstmusik.

Die beiden Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein. Eines der beiden Stücke darf improvisiert sein.

2. § 10 der Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter) der Justus-Liebig-Universität Gießen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des sechsten Änderungsbeschlusses vom 30.01.2019 gilt erstmals für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum Wintersemester 2019/2020.“

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)	29.05.2019	8.01.00 Nr. 7
--	------------	---------------

Art. 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.04.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen